

ÄNDERUNG DES GESETZES  
ÜBER DIE SOZIALHILFE IM KANTON ZUG

ANTRAG VON MARKUS JANS ZUR 2. LESUNG

VOM 2. NOVEMBER 2006

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung stellt Markus Jans, Cham, zur 2. Lesung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug folgenden **Antrag**:

Ergänzung in § 13 Abs. 3 SHG. Folgender Punkt soll zusätzlich aufgenommen werden:

**„Die Direktion des Innern arbeitet mit der Konferenz der gemeindlichen Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher zusammen, insbesondere bei der Festlegung der strategischen Zielsetzungen, bei der Planung des Angebotes, bei den Massnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der Sozialhilfe und des Vormundschaftsrechtes und bei Asyl- und Flüchtlingsfragen und wenn finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten sind.“**

**Begründung:**

Der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden kommt eine grosse Bedeutung zu. Diese erfolgt in der Praxis vor allem in der Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Direktion auf Seiten des Kantons und der entsprechenden Fachkonferenz auf Seiten der Gemeinden. Die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit findet ihren Niederschlag auch in der Gesetzgebung. Ein älteres Beispiel ist die Drogenkonferenz im EG BtmG, welche wichtige strategische Funktionen in der Drogenhilfe erfüllt und aus vier Gemeindevertretern und drei Kantonsvertretern besteht. Aktuelle Beispiele finden sich in der Vorlage zur Revision des Schulgesetzes (Vorlage Nr. 1455.2 - 12098, § 62 Abs. 4) und im in erster Lesung behandelten neuen Polizeigesetz. Unter § 16 Abs. 2 Ruhe und Ordnung ist vorgesehen, dass der Anhang von der Gemeindepräsidenten-Konferenz und vom Regierungsrat im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden kann. Diese Beispiele von gesetzlichen Bestimmungen zeigen die Wichtigkeit der Fachkonferenzen.

Die gemeindlichen Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher haben sich vor ca. 10 Jahren zur Konferenz der gemeindlichen Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher (SOVOKO) zusammengeschlossen. Die SOVOKO erfüllt wichtige Aufgaben in der Koordination der Gemeinden im Sozialbereich. So ist sie z. B. für die Aushandlung der Tarife in den Pflegeheimen zuständig und bestimmt die gemeindlichen

Delegierten in verschiedene Gremien des Sozialbereiches (Drogenkonferenz, VAM, GGZ Arbeitsprojekte usw.).

Im Zusammenhang mit der Zuger Finanz- und Aufgabenreform wurden die Kosten für die Sozialhilfe auf die Gemeinden übertragen. Der Kanton übt nur noch die Aufsicht und Koordination gemäss § 13 SHG aus. Mit dieser Aufgabenteilung übernimmt die SOVOKO innerhalb des Kantons Zug eine zunehmend wichtigere Rolle bei der Sozialhilfe, bei den gemeindeübergreifenden Aufgaben, bei der Abstimmung der Angebote und bei der Qualitätssicherung. Da sich weitere Veränderungen in den Bereichen Sozialhilfe und Heimwesen abzeichnen und die Kosten im Sozialbereich für die Gemeinden erheblich sind, muss den Gemeinden über die Zusammenarbeit der Direktion des Innern mit der SOVOKO ein entsprechendes Gewicht eingeräumt werden.

---